

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Sottrum (Stand: 30.08.2010)

1. Die Gemeinde Sottrum fördert im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und dieser Richtlinien den Bau, Ausbau, Umbau sowie die Einrichtung von Sportstätten im Gemeindegebiet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Auszahlung der Förderbeträge erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2011 zum Ende eines Kalenderjahres. Wenn der hierfür zur Verfügung gestellte Haushaltsansatz zur Bezuschussung der vorliegenden förderfähigen Anträge nicht ausreicht, wird der hierfür zur Verfügung gestellte Haushaltsansatz gleichmäßig auf die Anträge verteilt.
2. Bei Übungs- und Wettkampfstätten des Sports werden, sofern Vereine oder Verbände Träger sind, 25 % der Investitionskosten ohne Einrichtungskosten als Zuweisung gewährt. Die Zuweisungen werden auf eine Bausumme von höchstens 50.000 Euro je Bauvorhaben begrenzt. Dies gilt auch bei einer Aufteilung der Baumaßnahme auf mehrere Bauabschnitte. Ebenfalls wird eine Zuweisung von 25 % zu den Mietkosten für Kegelbahnen für das Jugendtraining des Kegelclubs und Mietkosten für das Jugendtraining des Sottrumer Tennis Clubs gezahlt, wenn der Sport nicht oder vorübergehend nicht auf einer öffentlichen bzw. vereinseigenen Anlage im Gemeindegebiet durchgeführt werden kann.
3. Für die Sportgerätebeschaffung werden Zuweisungen in Höhe von 25 % gewährt. Dabei können nur Anträge berücksichtigt werden, wenn die beabsichtigte Anschaffung je Sportgerät einen Wert von 250 Euro bis 500 Euro aufweist.
4. Fahrtkosten werden grundsätzlich nicht bezuschusst. In besonderen Fällen kann der Gemeindedirektor auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend-, Sport, Soziales und Kultur eine Zuweisung bewilligen.
5. Zur Finanzierung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wird von der Gemeinde Sottrum für die Turnhalle des TV Sottrum ein Zuschuss von 25 % , max. 12.500 € zur Verfügung gestellt.
6. Vor Antragstellung bereits begonnene Vorhaben oder getätigte Anschaffungen werden nicht gefördert.
7. Anträge auf Förderung sind bis zum 31. August für Zuweisungen des folgenden Haushaltsjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können nur für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
Zur Prüfung der Anträge sind bau- und finanztechnische Unterlagen einzureichen. Ebenfalls ist ein Nachweis zu erbringen, dass das Grundstück, auf dem das Vorhaben erstellt werden soll, im Eigentum des Trägers der Maßnahme steht.
8. Grunderwerbskosten sind von der Bezuschussung aus Gemeindemitteln ausgeschlossen.
9. Zuweisungen zur Förderung von Sportstätten und Sportgeräten werden auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur durch den Gemeindedirektor bewilligt. Dem Antragsteller wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
10. Der Nachweis zweckentsprechender Verwendung ist nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss Aufschluss über Eigenmittel, Eigenleistungen sowie öffentliche Mittel geben. Originalbelege sind zur Einsicht vorzulegen.

Sottrum, den 30.08.2010